



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Antragsteller -

g e g e n

...

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 17. April 2020 durch

...

beschlossen:

Soweit der Antragsteller seine Anträge zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 35.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Soweit der Antragsteller seine ursprünglich gestellten Anträge beschränkt und damit zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

II.

Der Antrag ist im Übrigen zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

1. Der mit Schriftsatz vom 15. April 2020 gestellte Antrag ist mit Blick auf die von dem Antragsteller verfolgten Rechtsschutzziele gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass er im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrt, gegenüber der Antragsgegnerin vorläufig festzustellen, dass es ihm bei Beachtung der Regelung des § 1 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – d.h. bei Wahrung des Mindestabstands von 1,50 Metern – nicht durch die §§ 2, 4 Abs. 1 und 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

verboten ist, die dort untersagten Handlungen zu unternehmen, also u.a. öffentliche oder nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen abzuhalten oder an diesen teilzunehmen, an öffentlichen Orten Speisen zuzubereiten und zu verzehren bzw. an diesen Orten zu grillen oder zu picknicken sowie am Sportbetrieb auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen teilzunehmen. Aus der Antragschrift wird deutlich, dass es dem Antragsteller darum geht, die in den angegriffenen Normen enthaltenen Ge- und Verbote zumindest vorläufig außer Vollzug zu setzen, weil sie angesichts des aus Sicht des Antragstellers ausreichenden Kontaktverbots im Sinne des § 1 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO unverhältnismäßig seien und ihn unrechtmäßig in der Ausübung seiner Freiheitsrechte, u.a. der Teilnahme an Gruppensportveranstaltungen, Treffen von Personen und dem Grillen an der frischen Luft, verletzen würden (vgl. Bl. 12 ff. d.A.).

Dagegen dürfte der wörtlich gestellte Antrag nicht geeignet sein, das von dem Antragsteller erwünschte Rechtsschutzziel zu erreichen. Soweit er wörtlich beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung solle erkannt werden, §§ 2, 4 Abs. 1 und 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO „gelten jeweils mit der Maßgabe, dass es keinen Verstoß gegen die dort benannten Verbote darstellt, wenn der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eingehalten wird“, wäre dies nicht zulässig. Soweit der Antragsteller mit seinen wörtlich gestellten Anträgen ein bestimmtes Rechtsverständnis der angegriffenen Normen angeordnet haben möchte, ist darauf hinzuweisen, dass die Auslegung einer Norm nicht Gegenstand einer einstweiligen Anordnung sein kann, es fehlt insoweit an einem Rechtsverhältnis (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2019, § 43 Rn. 14, § 123 Rn. 9).

Der so verstandene Antrag ist zulässig.

Er ist als Feststellungsantrag im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft, weil der Antragsteller sein Begehren in der Hauptsache im Wege der (negativen) Feststellungsklage verfolgen könnte. § 47 VwGO steht dem nicht entgegen, da der Hamburgische Gesetzgeber von der Öffnungsklausel in § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht hat. Die dadurch entstehende Rechtsschutzlücke kann durch § 43 VwGO gefüllt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.4.2020, 1 BvQ 26/20, juris Rn. 12; Beschl. v. 31.3.2020, 1 BvR 712/20, juris Rn. 15; OVG Hamburg, Beschl. v. 9.4.20, 5 Es 4/20.N, n.v.; Beschl.v. 21.10.2019, 3 Bs 102/19, n.v.; OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 11 ff.).

Der Antragsteller ist auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt (vgl. zur Anwendbarkeit des § 42 Abs. 2 VwGO auf Feststellungsbegehren im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO

Wahl/Schütz, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 37. EL Juli 2019, § 42 Abs. 2 Rn. 23 ff.; Möstl, in: BeckOK VwGO, Posser/Wolff, 52. Edition Stand: 1.4.2019, § 43 Rn. 20 ff.). Als natürliche Person ist der Antragsteller durch die von ihm angeführten Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 4 Abs. 1 Alt. 2 GG, Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 GG und Art 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt. Eine Verletzung dieser Grundrechte durch die in den § 2 Abs. 1, Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierten Verbote erscheint zumindest möglich.

Der Antragsteller hat auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten vorläufigen Feststellung im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO. Dies gilt insbesondere, da Verstöße gegen die Verbote der §§ 2, 4 Abs. 1 und 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Ordnungswidrigkeiten darstellen, die nach dem Bußgeldkatalog (Anlage zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) Bußgelder für den Antragsteller nach sich ziehen können.

Die Antragstellung ist entsprechend § 44 VwGO zulässig.

2. Der Antrag ist aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass der Antragsteller die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sowie das Bestehen des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), glaubhaft macht.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von dem Antragsteller begehrte Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der befristeten Geltung des § 2 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 30. April 2020 (§ 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies

setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Derart erhöhte Maßstäbe sind hier auch schon deshalb anzulegen, da der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür in einem Verfahren nach § 46 Abs. 6 VwGO auch eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. zum Maßstab: OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 24 ff. m.w.N.).

Angesichts der potenziell schwerwiegenden Grundrechtsbeeinträchtigungen sowie des Zeitablaufs der angegriffenen Regelungen spätestens zum 30. April 2020 kann dem Antragsteller ein Abwarten der Hauptsache nicht zugemutet werden, so dass ein Anordnungsgrund gegeben ist.

Gemessen an den dargelegten Maßstäben hat der Antragsteller indes einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Nach der im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung hat der Antragsteller voraussichtlich keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen.

a) Die §§ 2, 4 Abs. 1 und 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO finden in § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG ist in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung, die sie durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 I S. 587 ff.) erhalten hat, jedenfalls im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht zu beanstanden (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 7.4.2020, 8 B 892/20.N, juris Rn. 33 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 6.4.2020, 13 B 398/20.NE, juris Rn. 35 ff.; VGH München, Beschl. v. 30.3.2020, 20 NE 20.632, juris Rn. 38 ff.; VG Hamburg, Beschl. v. 4.4.2020, 3 E 1568/20, abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/contentblob/13799022/05206f221b616780f1b59ed716b60daa/data/3e1568-20.pdf>). Der Antragsteller hat die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlagen davon abgesehen ausdrücklich nicht in Frage gestellt.

b) Die Regelungen der §§ 2 Abs. 1 Alt. 2 (Veranstaltungsverbot), Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genügen auch den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlagen § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG.

Ein Anordnungsanspruch des Antragstellers auf die Feststellung, dass die in diesen Vorschriften untersagten Handlungen nicht untersagt sind, wurde nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr dürften sich die Vorschriften aller Voraussicht nach als rechtmäßig erweisen.

aa) Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Für die Anordnung spezifischer infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ist es nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Tatbestandsebene erforderlich, aber auch ausreichend, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider einer übertragbaren Krankheit festgestellt werden. Dies ist der Fall. So wurden bis zum 9. April 2020 in der Freien und Hansestadt Hamburg 4.195 Erkrankungen an COVID-19, und damit Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG, gemeldet (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>, abgerufen am 17. April 2020). Somit war die Antragsgegnerin zum Handeln sogar verpflichtet.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen räumt § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG der zuständigen Stelle (Verordnungs-)Ermessen ein. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Dabei stellen die benannten Personengruppen – Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider – zwar als Störer vorrangige Regelungsadressaten dar; Schutzmaßnahmen sind indes nicht auf diesen Personenkreis begrenzt. Weil bei Menschenansammlungen Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden können, stellt § 28 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 IfSG klar, dass Anordnungen auch gegenüber Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften von Menschen sowie gegenüber Gemeinschaftseinrichtungen ergehen können („Schutzmaßnahmen gegenüber der Allgemeinheit“, vgl. auch BT-Drucks 8/2468 S. 27 f.). Zudem können (sonstige) Dritte als Nichtstörer Adressaten von Maßnahmen sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 25 f.). Insbesondere kann die Antragsgegnerin auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 IfSG.

Die Kammer berücksichtigt dabei, dass der Antragsgegnerin bei der Beurteilung der Geeignetheit und der Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungsspielraum zukommt, da es sich angesichts der seit

mehreren Wochen exponentiell wachsenden Infektionszahlen um eine notwendigerweise mit Ungewissheiten belastete Situation handelt (vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.3.2020, OVG 11 S 12/20, juris Rn. 10 unter Hinweis auf BVerwG, Urte. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 24 zu behördlichen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG). Das SARS-CoV-2-Virus ist neuartig. Die medizinische Forschung etwa zu Fragen der Infektiosität, der Verbreitungswege, der Krankheitsverläufe, der Therapieansätze, der Impfstoffentwicklung und der Evaluation der zur Verhinderung der Verbreitung ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen hat erst begonnen. Gesicherte medizinische Erkenntnisse liegen noch nicht flächendeckend vor. In dieser mit Ungewissheit belasteten Situation liegt es zu- vorderst in der politischen Verantwortung der Antragsgegnerin, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen im Bereich des Infektionsschutzes die von ihr für zweckmäßig erachteten Entscheidungen zu treffen. Bei dieser Sachlage ist es nicht Aufgabe der Gerichte, mit ihrer Einschätzung an die Stelle der dazu berufenen politischen Organe zu treten. Denn insoweit ermangelt es rechtlicher Maßstäbe (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.8.1978, 2 BvL 8/77, juris Rn. 96). Aufgrund der tiefgreifenden Grundrechtseingriffe ist die Antragsgegnerin andererseits von Verfassungs wegen ebenso verpflichtet zu prüfen, ab wann Lockerungen der angeordneten Verbote möglich sind. Der Ordnungsgeber hat fortlaufend während des Geltungszeitraums der Verordnung eine diesbezügliche Evaluierungspflicht. Dieser kommt der Ordnungsgeber auch nach, wie die am heutigen Tag veröffentlichten und ab dem 20. April 2020 wirksamen Anpassungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zeigen (HmbGVBl., S. 217).

bb) Gemessen an diesen Maßstäben begegnen die Regelungen der §§ 2 Abs. 1 Alt. 2 (Veranstaltungsverbot), Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Solche ergeben sich weder aus dem Vortrag des Antragstellers, noch sind sie für die Kammer sonst ersichtlich.

(1) Nach § 2 Abs. 1 Alt. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen untersagt, soweit sie nach anderen Vorschriften der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht gestattet sind. Diese Untersagung gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften (Satz 2). Nach § 2 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten untersagt, soweit sie nach anderen Vorschriften der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht gesondert gestattet ist.

Der Antragsteller macht insoweit geltend, in seinen Grundrechten aus Art. 2, 4 Abs. 1 Alt. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 13 GG verletzt zu sein. Dies vermag die Kammer nicht zu erkennen.

(a) Die Schutzbereiche der Art. 4 Abs. 1 Alt. 2 und 11 Abs. 1 GG dürften durch die Regelung des § 2 Abs. 1 Alt. 1, Satz 2, Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bereits nicht berührt sein.

Die in Art. 4 Abs. 1 Alt. 2 GG geschützte Gewissensfreiheit schützt Entscheidungen des Einzelnen, welche auf eine unbedingte ethisch-moralische Qualifikation seines individuellen Handelns bezogen sind. Eine Gewissensentscheidung ist nicht bereits jede relative Entscheidung über die Zweckmäßigkeit menschlichen Verhaltens aufgrund ernsthafter und nachdrücklicher Auffassung von guter politischer Ordnung und Vernunft, sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Nützlichkeit, sondern ausschließlich die ernste sittliche, an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, sodass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte (vgl. BVerfG, Urt. v. 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, juris Rn. 309 m.w.N.). Dies ist für den Antragsteller im vorliegenden Fall nicht erkennbar, wenn er ausführt, es sei eine Gewissensentscheidung, ob er z.B. ältere Menschen aus der unmittelbaren Nachbarschaft besuche und dabei eine Risikoabwägung vornehme. Er hat damit nicht kenntlich gemacht, dass es sich dabei eine ernste sittliche, an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung handelt, die er als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte. Seine weiteren Ausführungen zur Mündigkeit der Bürger legen nahe, dass er diese Regelungen lediglich für nicht sinnvoll erachtet.

Auch der Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 GG ist nicht eröffnet. Freizügigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 GG bedeutet das Recht, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, juris Rn. 253, m.w.N.). Damit erfasst Art. 11 Abs. 1 GG die Ortswahl zwecks Wohnsitzbegründung im Sinne einer Verlagerung des alltäglichen Lebensschwerpunkts. Die Freizügigkeit ist aber nicht im Sinne einer allgemeinen räumlich-körperlichen Bewegungsfreiheit zu verstehen, die durch Art. 2 GG geschützt wird (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 25.3.2008, 1 BvR 1548/02, juris Rn. 25).

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der Berührung des Schutzbereichs des Art. 13 Abs. 1 GG. Dies kann jedoch dahinstehen, weil ein potenzieller Eingriff jedenfalls gerechtfertigt wäre (siehe nachstehend).

(b) Im Übrigen stellen sich die aus § 2 Abs. 1 Alt. 1, Satz 2, Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO folgenden Eingriffe in die Grundrechte des Antragstellers als Ausdruck der verfassungsrechtlichen Schranken dieser Grundrechte dar, insbesondere sind sie verhältnismäßig.

(aa) Das Verbot von öffentlichen wie nicht-öffentlichen Veranstaltungen inklusive der Feierlichkeiten in Wohnungen und anderen nicht-öffentlichen Orten verfolgt den legitimen Zweck, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und Neuinfektionen zu verhindern bzw. zu reduzieren, und damit dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit der Bevölkerung. Denn eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gefährdet die Gesundheit und das Leben der Betroffenen. Die stellt der Antragsteller im Grundsatz auch nicht in Abrede. Nach der bei Erlass der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und auch weiterhin fortgeltenden Risikobewertung des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert Koch-Instituts vom 26. März 2020 wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, abgerufen am 17. April 2020). Jedoch kommen auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankungen, jüngeren Patienten oder Kindern schwere Verläufe vor. Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, abgerufen am 17. April 2020). Am 17. April 2020 befanden sich 252 Personen mit Wohnort Hamburg aufgrund einer Erkrankung mit COVID-19 in stationärer Behandlung, davon wurden 80 Personen intensivmedizinisch betreut. Laut Angaben des Instituts für Rechtsmedizin konnte bereits bei 70 Personen die COVID-19 Infektion als todesursächlich festgestellt werden (<https://www.hamburg.de/coronavirus/13862498/2020-04-17-coronavirus-aktueller-stand/>, abgerufen am 17. April 2020).

(bb) Die Regelung des § 2 Abs. 1 Alt. 1, Satz 2, Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist auch geeignet, den legitimen Zweck zu erreichen. Denn dadurch werden potenzielle Übertragungssituationen unterbunden. Durch das Veranstaltungsverbot werden

Zusammenkünfte mehrerer Personen und damit verbundene direkte Sozialkontakte im öffentlichen wie nicht-öffentlichen Raum verhindert. Dadurch können Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert werden. Nach Angaben des Robert Koch-Instituts scheint die Tröpfcheninfektion Hauptübertragungsweg zu sein, aber auch eine Kontaktübertragung durch kontaminierte Oberflächen ist nicht auszuschließen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, abgerufen am 17. April 2020). Insbesondere die Reduzierung sozialer Kontakte kann daher das Risiko neuer Infektionen verringern.

(cc) Das Verbot ist zur Erreichung des legitimen Ziels auch erforderlich. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass durch mildere Mittel, das Ziel in gleich wirksamer Weise erreicht werden könnte. Soweit der Antragsteller meint, das Ziel könne bereits durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern – z.B. im Rahmen der von ihm angebotenen Seminare und Trainings – erreicht werden, folgt die Kammer dem nicht. Nach den aktuellen Hinweisen des Robert Koch-Instituts vermindert ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen das Risiko einer Übertragung des Coronavirus; gleichwohl kann angesichts der derzeit noch laufenden Forschung zu den Übertragungswegen der Krankheit nicht davon ausgegangen werden, dass durch Einhaltung des Mindestabstands die Verbreitung der Infektion zuverlässig verhindert wird. Davon abgesehen ist auch eine Übertragung im Wege der Schmierinfektion, d.h. durch die Aufnahme von auf der Oberfläche von Gegenständen befindlichen Viren, oder eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen nicht auszuschließen (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, abgerufen am 17. April 2020). Darüber hinaus dürfte die Wahrung des Mindestabstands beim Betreten und Verlassen der Seminar- und Trainingsörtlichkeiten oder auch schon bei der Anreise kaum verlässlich sicherzustellen sein und gerade bei längerem Aufenthalt einer Gruppe in einem Raum oder an einem Ort dürften von den Teilnehmenden in erhöhtem Maße potentiell virushaltige Tröpfchen in die Luft abgegeben werden. Zu berücksichtigen ist überdies die mit der Teilnahme an einem von dem Antragsteller angeführten Seminar oder Teamtrainings verbundene Dauer des Kontakts mit möglicherweise Infizierten. Je länger dieser Kontakt anhält, desto größer ist offenbar die Ansteckungsgefahr. Ein „hohes Ansteckungsrisiko“ besteht nach derzeitigen Erkenntnissen bei einem Kontakt zu einer erkrankten Person ab 15 Minuten (<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Infektionsschutz-Coronavirus.pdf>).

(dd) Der Eingriff in die Grundrechte des Antragstellers steht auch nicht außer Verhältnis zu dem damit bezweckten Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung. Das

grundsätzlich schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Durchführung und Teilnahme von Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in unmittelbarer Anwesenheit anderer Personen tritt in der Gesamtwürdigung gegenüber den drohenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben anderer Personen, die bis zum Tod führen können, zurück. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine besondere Eingriffsintensität für den Antragsteller nicht zu erkennen ist. Er trug lediglich pauschal vor, er führe unter anderem Gruppen-Supervisionen und Teamtrainings, auch im öffentlichen Raum oder bei Klienten, durch. Er hat weder vorgetragen, dass dies einen wesentlichen Teil seiner Arbeit ausmachen würde, noch, dass er bestimmte Veranstaltungen absagen oder habe nicht durchführen können. Hinzu kommt, dass es dem Antragsteller vorübergehend zumutbar ist, solche Angebote zumindest mittels digitaler Medien anzubieten, soweit die konkrete Veranstaltung dem Verbot des § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO unterfallen sollte. Davon abgesehen befreit § 3 Abs.1 Nr. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO von den Verboten der §§ 1, 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für die Berufsausübung, so dass der Antragsteller seine anwaltliche Tätigkeit mit lediglich geringen Einschränkungen fortführen kann. Zudem ist das Veranstaltungsverbot im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zeitlich begrenzt.

(2) Auch die Regelung des § 4 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfte noch verhältnismäßig sein.

Nach § 4 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind die Zubereitung und der Verzehr von Speisen an öffentlichen Orten nicht gestattet (Satz 1); Grillen und Picknicken an öffentlichen Orten sind untersagt (Satz 2).

Der Antragsteller macht insoweit geltend, in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 GG verletzt zu sein. Dies vermag die Kammer nicht zu erkennen.

Der Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 GG ist bereits nicht eröffnet (vgl. vorstehend S. 8). Soweit durch die Regelung in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG – das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Antragstellers – eingegriffen wird, erweist sich der Eingriff als noch verhältnismäßig.

(a) Der legitime Zweck dieser Regelungen dürfte wie zuvor darin liegen, den generellen Kontakt von Menschen untereinander zu vermeiden, indem die Kontaktmöglichkeiten reduziert werden, so dass eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert bzw. die Ansteckungsrate reduziert wird („Social Distancing“).

(b) Dazu dürfte § 4 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO im Grundsatz auch geeignet sein. Denn durch das Verbot verweilen die Normadressaten weniger lange in der Öffentlichkeit, da sie sich für die Zubereitung und den Verzehr von Speisen in den nicht-öffentlichen Raum begeben müssen bzw. ihnen Grillen und Picknicken in der Öffentlichkeit gänzlich untersagt ist. Insbesondere Grillen und Picknicken sind typischerweise gesellige Anlässe, die regelmäßig mit zahlreichen bewussten wie unbewussten menschlichen Kontakten verbunden sind, die in der gegenwärtigen Lage unterbunden werden sollen.

(c) Das Verbot ist auch erforderlich. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass durch mildere Mittel, das Ziel in gleich wirksamer Weise erreicht werden könnte. Ein solches liegt entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht in der Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern. Augenfällig ist dies beim Grillen und Picknicken; dies sind typischerweise gesellige Anlässe. Eine wirksame Einhaltung der Abstandsregelung von 1,50 Metern erscheint dabei lebensfremd. Ferner entspricht es der Lebenserfahrung, dass Menschen etwa in der Nähe von Speiseverkaufsstätten verweilen und eine gewisse Geselligkeit entstehen kann. Auch in solchen Situationen lässt sich die wirksame Einhaltung des Mindestabstands nicht sicherstellen. Davon abgesehen ist § 4 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO potenziell wirksam bei der Verringerung der Verweildauer von Normadressaten im öffentlichen Raum. Denn die Notwendigkeit regelmäßiger Speiseaufnahme führt bei Untersagung derselben im öffentlichen Raum zwangsläufig zu einer Verringerung menschlicher Aktivitäten in diesem. Je weniger Menschen sich gleichzeitig im öffentlichen Raum aufhalten, desto geringer dürfte das Potenzial für eine Ansteckung sein. Je mehr Menschen sich im öffentlichen Raum aufhalten, desto höher ist das Potenzial einer Ansteckung, auch weil bei einer zunehmenden Menge an Menschen bewusste wie unbewusste Verstöße gegen den Mindestabstand potenziell zunehmen.

(d) Die Regelung des § 4 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist auch noch angemessen. Das grundsätzlich schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Speisezubereitung und dem Verzehr in der Öffentlichkeit – das er plastisch ausgeführt hat – tritt in der Gesamtwürdigung gegenüber den drohenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben anderer Personen, die bis zum Tod führen können, zurück.

Zwar ist zuzugestehen, dass das Verbot des § 4 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angesichts der Regelungen des § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die ein zeitlich unbegrenztes Verweilen verschiedener Personen und Personengruppen im öffentlichen Raum ermöglichen, auf den ersten Blick irritieren mag. Es liegt aber in der Einschätzungsprärogative des Ordnungsgebers einen aus seiner Sicht und auf Grundlage der

vorhandenen Informationen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und dem Schutz der betroffenen Grundrechte der Normadressaten zu finden. Der Verordnungsgeber hat sich dazu entschieden, die allgemeine Bewegungsfreiheit weniger stark zu beschränken als dies in anderen Staaten wie z.B. Italien oder Spanien oder auch anderen Bundesländern wie in Bayern der Fall war bzw. ist. Dies führt aber nicht dazu, dass dadurch die Regelung des § 4 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO unverhältnismäßig würde. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Erlaubnis der Zubereitung und des Verzehrs von Speisen in der Öffentlichkeit aller Voraussicht nach zu einer erheblichen Verlängerung der Verweildauer von Menschen im öffentlichen Raum im Vergleich zu den erlaubten Aktivitäten nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO führen würde, was dem Ziel einer Verringerung der Ansteckungsmöglichkeiten zuwiderliefe. Zwar beinhaltet die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, z.B. in § 1, Regelungen, die zu einem erhöhten Risiko einer Ansteckung im Vergleich zu einem generellen Ausgangsverbot führen. Daraus kann jedoch nicht der Rückschluss gezogen werden, dass alle anderen infektionsrisikoerhöhenden Handlungen ebenfalls erlaubt werden müssten. Zudem gilt auch für das Verbot des § 4 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine zeitliche Begrenzung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Wirkung zum 20. April 2020 abgeändert wird (HmbGVBl., S. 217). Danach wird ab dem 20. April 2020 jedenfalls der Verzehr fertiger Speisen in der Öffentlichkeit abgesehen vom Picknicken erlaubt sein, was den Grundrechtseingriff weiter reduziert.

(3) Auch hinsichtlich des § 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

§ 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennishallen, Schießstände) sowie für sogenannte Indoor-Spielplätze. § 6 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO lässt Ausnahmen davon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, in besonders begründeten Einzelfällen zu.

Der Antragsteller sieht sich dadurch in unverhältnismäßiger Weise in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, Alt. 2, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt. Dem vermag die Kammer nicht zu folgen.

(a) Eine Berührung der Schutzbereiche der Art. 4 Abs. 1 Alt. 2, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG durch die Regelung des § 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist nicht ersichtlich.

Der Antragsteller hat eine seine Gewissensfreiheit einschränkende Maßnahme nicht glaubhaft gemacht. Soweit er ausführt, ihm werde die Gewissensentscheidung genommen, inwieweit er sich und andere einem Risiko aussetzen möge und er bevormundet werde, hat damit nicht kenntlich gemacht, dass es sich dabei eine ernste sittliche, an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung handelt, die er als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte. Seine Ausführungen legen vielmehr nahe, dass er die Regelung lediglich nur für nicht sinnvoll erachtet.

Auch der Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 GG ist nicht eröffnet (siehe dazu bereits S. 8).

Soweit der Antragsteller – ohne nähere Glaubhaftmachung – auch eine Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG geltend macht, weil im Rahmen des Resilienztrainings die Körperlichkeit und die Grenzerfahrung körperlicher Belastung ein wichtiger Aspekt der Arbeit sei, unterstellt die Kammer zugunsten des Antragstellers, dass er solche Trainings anbietet. Aus dem Vortragen des Antragstellers geht jedoch nicht hervor, in welchem Zusammenhang das Resilienztraining mit der Untersagung des Sportbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen stehen soll. Dem Vortrag des Antragstellers kann insbesondere nicht entnommen werden, dass er dieses Training auf oder in öffentlichen und privaten Sportanlagen durchführen würde. Daher ist auch eine Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 12 Abs. 1 GG nicht ersichtlich.

(b) Soweit durch die Untersagung des Sportbetriebs in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen wird – der Kläger macht, ohne dies im Einzelnen glaubhaft zu machen, geltend, Mitglied eines Sportstudios zu sein und an Wassersport- und gruppenweisen Freizeitsportaktivitäten teilnehmen zu wollen –, erweist sich ein unterstellter Eingriff als verhältnismäßig.

(aa) Der legitime Zweck dieser Regelungen liegt wiederum im Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens.

(bb) Dazu dürfte § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geeignet sein. Es liegt auf der Hand, dass es gerade beim Besuch von Sportstudios, Wassersportveranstaltungen und gruppenweisen Freizeitsportaktivitäten regelmäßig zu einer Vielzahl von menschlichen Kontakten unter bewusster oder unbewusster Unterschreitung des Mindestabstands

kommt, sei es mit den Beschäftigten oder anderen Kunden bzw. Teilnehmern. Hinzu kommt, dass durch die Art der sportlichen Betätigung regelmäßig der verstärkte und weiterreichende Ausstoß von möglicherweise infektiösen Aerosolen zu befürchten ist. Die Schließung von Sportstätten ist daher grundsätzlich geeignet, die Entstehung von Infektionsketten zu vermeiden (vgl. OVG Weimar, Beschl. v. 8.4.2020, 3 EN 245/20, juris Rn. 48).

(cc) Es ist auch nicht erkennbar, dass andere weniger einschneidende Maßnahmen zu ergreifen waren. Soweit der Antragsteller wiederum ausführt, die Einhaltung des Mindestabstands sei ausreichend, gehen diese Ausführungen an der Sache vorbei. Dies wäre nicht annähernd gleich wirksam, zumal wie aufgezeigt eine wirksame, sichere und dauerhafte Einhaltung bei sportlichen Aktivitäten praktisch ausgeschlossen wäre.

(dd) Die Regelung des § 6 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist auch angemessen. Das grundsätzlich schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Teilnahme am Sportbetrieb auf und in öffentlichen wie privaten Sportanlagen hat in der gegenwärtigen Situation in der Gesamtwürdigung gegenüber den drohenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben anderer Personen, die bis zum Tod führen können, zurückzutreten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine besondere Eingriffsintensität für den Antragsteller nicht zu erkennen ist. Sein Vortrag, er sei Mitglied eines Sportstudios und wolle an Wassersportveranstaltungen und an gruppenweisen Freizeitveranstaltungen teilnehmen, blieb pauschal. Es wurde auch nicht deutlich, dass die Teilnahme an diesen Veranstaltungen für den Antragsteller von besonderer Bedeutung für seine Lebensführung wäre. Ferner ist zu berücksichtigen, dass dem Kläger der Sport außerhalb solcher Sportanlagen weiterhin gestattet ist und die Regelung zeitlich befristet ist. Die übrigen Ausführungen des Antragstellers zu bestimmten Sportarten und zu § 6 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gehen an der Sache vorbei. Weder hat der Antragsteller ausgeführt, solche Sportarten betreiben zu wollen, noch hat er vorgetragen, dass die Regelung des § 6 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für ihn von Relevanz wäre, insbesondere ist er kein Kaderathlet.

(4) Schließlich besteht im Hinblick auf das in § 2 Abs. 1 Alt. 2, § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthaltene Versammlungsverbot mit Ausnahmeverbehalt nach summarischer Prüfung keine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache. Der Antragsteller hat insoweit weder schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache vorgebracht, noch sind diese für die Kammer offensichtlich.

Nach § 2 Abs. 1 Alt. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind öffentliche und nicht-öffentliche Versammlungen untersagt, soweit sie nicht sonst durch die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gestattet sind. Nach § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kann die Versammlungsbehörde für Versammlungen unter freiem Himmel in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach §§ 1 und 2 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist fachlich an der Entscheidung nach Satz 1 zu beteiligen.

In diesen Vorgaben liegt ein erheblicher Eingriff in die Versammlungsfreiheit auch des Antragstellers. Das Versammlungsverbot verkehrt die bisherige Systematik, nach der Versammlungen grundsätzlich erlaubt sind und im Einzelfall untersagt werden können, in ihr Gegenteil. In diesem Zusammenhang stellen sich eine Vielzahl von Rechtsfragen, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit in diesem Verfahren nicht zu beantworten sind und der Klärung in der Hauptsache vorbehalten bleiben (vgl. dazu OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2020, 5 Bs 48/20; VG Hamburg, Beschl. v. 17.4.2020, 15 E 1640/20; Beschl. v. 16.4.2020, 17 E 1648/20, alle abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles>). Dabei wird auch zu klären sein, inwieweit nicht nur ein präventives Verbot von Versammlungen mit Erlaubnisvorbehalt rechtmäßig sein kann, sondern darüber hinaus – wie von § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgegeben – der Versammlungsbehörde im Fall einer infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit einer Versammlung noch ein Ermessen zukommen kann.

Im Rahmen der danach vorzunehmenden Folgenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, andernfalls Infektionsgefährdeter sowie an der fortbestehenden Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit des Antragstellers. Würde dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben, erweise sich das Versammlungsverbot unter Ausnahmevorbehalt im Hauptsacheverfahren jedoch als rechtmäßig, so wäre zuvor eine Gefährdung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von potenziellen Versammlungsteilnehmern und Dritten eingetreten. Die Kammer berücksichtigt insoweit die überragende Bedeutung des vorgenannten Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie des öffentlichen Interesses am Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung aufgrund steigender Infektionszahlen.

Würde der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung hingegen abgelehnt und es erweise sich das Versammlungsverbot unter Ausnahmevorbehalt im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig, so wäre der Antragsteller zwar in gewichtiger Weise in seiner durch Art. 8

Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit beeinträchtigt. Auch wäre die Beeinträchtigung in dieser Form irreversibel. Allerdings ist das Versammlungsverbot befristet und die Intensität des Eingriffs dadurch erheblich gemindert (OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2020, 5 Bs 48/20, abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/aktuellepresseerklarungen/13858020/pressemitteilung/>). Zudem hat der Antragsteller nicht vorgetragen, an einer bestimmten Versammlung teilnehmen oder eine solche veranstalten zu wollen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Die Kammer setzt für die mit der Antragsschrift gestellten Hauptanträge jeweils den Auffangstreitwert nach den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG fest. Es liegt insoweit eine Mehrheit von Streitgegenständen im Sinne des § 39 Abs. 1 GKG (objektive Antragshäufung) vor (vgl. dazu Schindler, in: BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Neie/Wendtland/Gerlach, 29. Edition, Stand: 1.3.2020, § 39 Rn. 16 ff.). Die mit der Antragsschrift gestellten Hilfsanträge sowie die mit Schreiben vom 15. April 2020 neu gestellten Hauptanträge betreffen indes Streitgegenstände, die bereits von den mit der Antragsschrift gestellten Hauptanträgen umfasst waren, so dass insoweit kein gesonderter Streitwert festzusetzen war.

Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.

...

...

...